

gen wurde, wornach die Stände das Recht haben, in Gegenständen, welche ihren Wirkungskreis betreffen, ihre gemeinsamen Wünsche und Anträge an die Staatsregierung zu bringen, so ist auch §. 110. der Verfassungsurkunde zu berücksichtigen. Denn allerdings muß ich im vorliegenden Falle eine Verletzung der Rechtsgleichheit erkennen, und ich glaube, es läßt sich rechtfertigen, diesen Fall unter die wahrgenommenen Gebrechen in der Verwaltung zu stellen. Es hätte nämlich von Seiten der Staatsverwaltung nicht ein solcher Unterschied gemacht werden sollen; es wäre wünschenswerth gewesen, daß man diese Rückstände sämmtlich auf einmal zur Bezahlung oder Nichtbezahlung vorgelegt hätte. Aber, daß ohne allen Rechtsgrund, ich wiederhole es, und beziehe mich auf den Inhalt des Decrets, daß ohne allen Rechtsgrund die Staatsregierung einer Classe von Personen etwas bewilligen will, während sie es andern abschlägt, das ist eine Sache, wobei die Ständeversammlung nicht gleichgiltig sein kann, wobei es ihr zusteht, auf diese Rechtsungleichheit aufmerksam zu machen und Abhilfe zu verlangen. Da bedarf es keiner Bevollmächtigung. Ich will ein Beispiel anführen: Es wurde früher einmal geäußert, wenn die Regierung einmal sich veranlaßt fände, 3 bis 4 auf dem Normaletat stehenden Staatsdienern weniger als den Normal-Gehalt zu zahlen, so würden die Stände selbst befugt sein, bei der Staatsregierung zu intercediren, und Aufklärung der Sache und nach Befinden Abhilfe anzusuchen; es bedürfte nicht der Vollmacht der Staatsdiener, welche dabei interessirt sein würden. Wenn die Sache sich so gestaltet, so kann der Legitimationspunct gänzlich bei Seite gelassen werden. Uebrigens sind zwei Fälle denkbar, entweder es ist ein vollständiges Recht für alle diese Personen vorhanden oder nicht. Im ersten Falle muß dieses Recht der einen wie der andern Person gewährt werden; im andern Falle aber liegt zu Tage, daß dann von einem Rechte überhaupt gar nicht mehr die Rede sein könnte, und dann ist es eben wieder Sache der Rechtsgleichheit, daß, da man jenen Personen ohne einen Rechtsgrund die Summe bewilligt hat, sie diesen Personen aus gleichen Gründen bewilligt werde. Ich habe noch einen Punct hinzuzufügen, der für die Sache sprechen dürfte. Es sind früher von den Ständen gewisse Summen bewilligt worden, wodurch die Gehaltserhöhungen gedeckt werden sollten. Wären diese durchaus und nur dazu verwendet worden, so würden diese Rückstände vermuthlich gar nicht entstanden sein; aber dem Bernehmen nach sollen sie nicht gänzlich dazu, sondern zum Theil zu andern Zahlungen verwendet worden sein, und wäre das, so würde darin ein Grund mehr für die Bewilligung liegen. Ich recurriere aber auf den zuerst angegebenen Grund, auf den der allgemeinen Rechtsgleichheit; es kann unmöglich von der Staatsregierung eine Proposition gemacht werden, welche die Rechtsgleichheit verletzt, und wenn die Ständeversammlung sieht, daß dieses zu geschehen scheint, so ist sie auch befugt, einen Antrag an die Staatsregierung diesfalls gelangen zu lassen.

Abg. A ten st ä d t: Ich habe schon, als dieser Gegenstand in der Versammlung verhandelt wurde, für die Rechtsverbindlichkeit gesprochen, und ich muß erklären, daß das, was der

letzte Redner geäußert hat, nur noch meine Meinung befestiget hat. Ueberhaupt habe ich mich aus den früheren Landtagsacten überzeugt, daß kein Streit über die Rechtsverbindlichkeit selbst vorliegt, kein Streit darüber, ob die, welche auf diese Summe Anspruch machen, sie auch wirklich zu fordern haben, nur das war streitig, wo die Mittel herkommen sollen. Die Regierung hat angenommen, sie habe nur die Hälfte beizutragen, und daher hat sie auch nur die Hälfte bezahlt. Hätte sie ein Abkommen treffen wollen, so würde sie nicht die Hälfte, sondern eine Aversionssumme bezahlt haben; sie hat sich aber in dem von der Deputation angezogenen Rescripte dahin ausgesprochen, daß sie es gern sehen würde, wenn die Ordnung in dieser Sache sofort hergestellt werden könnte, sie wollte aber die Sache für das laufende Jahr ausgesetzt sein lassen. Sie hat nachher diesen Gegenstand wieder an die Ständeversammlung gebracht, und diese, von welcher der Antrag auf Gehaltserhöhung ausgegangen war, hat nicht abgeleugnet, daß diese Erhöhung bezahlt werden solle, sondern im Anfange ist nur geglaubt worden, daß durch die Bewilligung von 300,000 Thlr. der Anspruch der Regierung an die damaligen ständischen Kassen präcludirt und nichts mehr beizutragen sei. Dessenungeachtet war man noch zu einem Beitrage erbötig, sobald eine vollständige Uebersicht der zu den Staatsbedürfnissen erforderlichen Mittel vorgelegt würde. Man hat dieß bei dem letzten Landtage erklärt, und die Staatsregierung hat hierauf bei der Acceptation ausdrücklich erklärt, daß sie jetzt zwar mit den bewilligten 16,000 Thlr. zufrieden sein wolle, sich aber vorbehalte, die irrige Voraussetzung, von welcher die Stände ausgegangen seien, bei der nächsten Ständeversammlung zu widerlegen. Nun ist die Ständeversammlung zusammenberufen worden, der Anspruch ist wieder an die Ständeversammlung gebracht worden, es ist sogar der Bedingung der letzten Stände entsprochen worden; es wurde nämlich ein vollständiger Haushaltungsplan vorgelegt, und nun möchte ich wissen, wie man noch, nachdem dieß alles geschehen ist, die Realisirung des Versprechens verweigern will. So viel ist richtig, die Stände haben anerkannt, daß mit der frühern Besoldung nicht auszukommen sei, sie haben selbst den Antrag gestellt, es sollen die Besoldungen erhöht werden, die Staatsregierung ist darauf eingegangen, sie hat Zulagen gegeben, aber in der Erwartung, in der Voraussetzung, daß die Stände sie bewilligen würden. Was sollen diese beiden Ausdrücke anderes bedeuten, als daß die Staatsregierung sich nicht denken konnte, daß die Stände die Mittel ablehnen würden, nachdem sie selbst gewollt haben, daß diese Erhöhung erfolgen soll. Nun haben die Stände auch nicht die Mittel abgelehnt, sondern wollten nur wissen, wie weit die fiscalischen Kassen im Stande seien, diese Beiträge allein zu tragen. Diese Frage ist nun durch die Constitution, durch die Vereinigung beider Kassen erledigt, und also sehe ich keinen Grund ein, warum diesen Männern verweigert wird, was ihnen zugesichert worden ist. Wenn entgegnet werden könnte, daß von der Staatsregierung kein Postulat darauf gestellt worden sei, so erinnere ich mich, daß die Ständeversammlung allgemein angenommen hat,